

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN



Satzung der Fachhochschule Burgenland

Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen

Version 3.3

Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen

Version 3.3

Inkraftgetreten am 26.01.2022 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

GÜLTIG FÜR ALLE LEHRVERANSTALTUNGEN AB SOMMERSEMESTER 2022

MIT DER BUCHSTABENFOLGE „cov“ GEKENNZEICHNETE BESTIMMUNGEN SIND AUFGRUND DER MAßNAHMEN BETREFFEND COVID-19 UND DER GEÄNDERTEN UMSTÄNDE IN DER LEHRE ERFORDERLICH UND GELTEN AB IN KRAFT TRETEN.

Präambel

Gemäß § 10 (3) Z 10 Fachhochschulgesetz (FHG) ist die Prüfungsordnung Teil der Satzung. Das vorliegende Dokument beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fachhochschul-Studiengänge bzw. Hochschullehrgänge der Fachhochschule Burgenland. In den einzelnen Studiengangsordnungen bzw. Lehrgangsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Lehrgänge können darüberhinausgehende, auf die Besonderheiten der einzelnen Studiengänge bzw. Lehrgänge eingehende, spezielle Bestimmungen angeführt sein. Die vorliegende Prüfungsordnung stellt eine Gesamtdarstellung dar, in der auch gültige Bestimmungen anderer Quellen, wie beispielsweise Bestimmungen des Fachhochschulstudiengesetzes, angeführt werden (siehe Hinweise in den Fußnoten).

I. Prüfungscharakter

I.1 Prüfungen sind Leistungsbeurteilungen und können schriftlich und / oder mündlich erfolgen. Darüberhinaus ist eine Beurteilung der von den Studierenden erbrachten Leistungen möglich (z.B. Seminar- oder Projektarbeiten, Laborprotokolle, Behandlungsprotokolle).

I.1a Schriftliche und / oder mündliche Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen können auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden werden dazu technische oder organisatorische Maßnahmen vorgesehen:²

1. Schriftliche Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen können beispielsweise unter Verwendung eines Tests in Moodle oder als über Video-Konferenzsystem (z.B. TEAMS oder Webex) überwachte Paper-Pencil Variante durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen können über Video-Konferenzsystem (z.B. TEAMS oder Webex) durchgeführt werden. Besteht im Zusammenhang mit einer schriftlichen Prüfung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation der begründete Verdacht einer nicht-selbstständigen Leistungserbringung durch die / den jeweiligen Studierenden, so kann eine mündliche Befragung zeitnah zur schriftlichen Prüfung zur Überprüfung der selbstständigen Leistungserbringung erfolgen.
2. Zur Durchführung von Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen auf elektronischem Weg muss eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten der / des Prüfenden und des / der Studierenden vorhanden sein. Dies umfasst jedenfalls ein PC-System mit Kamera (Webcam oder integrierte Kamera), Mikrophon und Lautsprecher (oder Headset) sowie eine stabile

¹ Beschluss des Kollegiums am 25.01.2022 (Protokoll der 75. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 26.01.2022 (AN 02_22, Beilage 10 zum Protokoll der 75. ordentlichen Sitzung)

² vgl. FHG §13a Z.2

Internetverbindung. Bei überwachten Paper-Pencil Prüfungen wird zusätzlich eine Möglichkeit zum elektronischen Fotografieren (z.B. mittels Handy) oder zum Einzuscannen der schriftlich erbrachten Prüfungsleistung benötigt.

3. Für die Prüfungsdurchführung ist seitens der Studierenden ein Raum zu wählen, in dem Sie sich alleine aufhalten. Bei Verwendung eines Video-Konferenzsystems (z.B. TEAMS oder Webex) ist es erforderlich, dass das entsprechende Online-Meeting während der gesamten Prüfung geöffnet bleibt. Bild- und Tonübertragung sind seitens der Studierenden während der gesamten Prüfung aufrecht zu erhalten.
4. Die Kamera ist so zu platzieren, dass der Arbeitsplatz der Studierenden gut einsehbar ist. Notebooktastatur und Maus dürfen nur zur Erbringung der geforderten Prüfungsleistung benutzt werden. Auf Aufforderung hin muss seitens der Studierenden auch ein Schwenk mit der Kamera durchgeführt werden, damit der gesamte Arbeitsbereich einsehbar ist (kein 360°-Schwenk).
5. Sollte eine spezielle Software für die Durchführung der Prüfung notwendig sein, so wird die Software für die gängigen Betriebssysteme (Windows, Linux, MacOS) von der Fachhochschule Burgenland unentgeltlich den Studierenden zur Verfügung gestellt.
6. Bei Einsatz einer Prüfungsüberwachungssoftware wird auf ein einheitliches System abgezielt, bis zur Findung einer geeigneteren Lösung wird der SafeExamBrowser diesbezüglich bei Bedarf herangezogen. Sollte Prüfungsüberwachungssoftware zum Einsatz kommen, dann muss diese von jedem Teilnehmenden/jeder Teilnehmenden an der Prüfung verwendet werden. Ansonsten ist der Einsatz nicht zulässig. Die Zuständigkeit diesbezüglich liegt bei der Studiengangsleitung.
7. Der technische Stand des PC-Systems muss zumindest die geeignete Verwendung des eingesetzten Video-Konferenzsystems und der eingesetzten Lernplattform ermöglichen.
8. Für Studierende mit Behinderung wird ein barrierefreier Zugang zur Prüfung gewährleistet.

I.2 Grundsätzlich wird zwischen Lehrveranstaltungen / Modulen mit abschließender, den gesamten Stoff der Lehrveranstaltung / des Moduls umfassender Prüfung und Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter unterschieden.

I.3 Bei Lehrveranstaltungen / Modulen mit abschließender Prüfung müssen zumindest 60 % der erreichbaren Gesamtleistung in der abschließenden Prüfung zu erzielen sein. Maximal 40 % der erreichbaren Gesamtleistung können während der laufenden Lehrveranstaltung(en) erbracht werden, beispielsweise um entsprechend des Blended-Learnings vorhandene Fernlehraktivitäten zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann durch die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung eine Änderung der Aufteilung erfolgen.

I.4 Für Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter kann die Überprüfung der Beherrschung der Lehrinhalte auf vielfältige Weise erfolgen, wie etwa durch die dokumentierte Beurteilung laufender Mitarbeit, durch Präsentationen, Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Projektberichte, schriftliche Klausuren etc.. Bei Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter werden zumindest 60 % der erreichbaren Gesamtleistung während der laufenden Lehrveranstaltung(en) erbracht. Maximal 40 % der erreichbaren Gesamtleistung können in einer abschließenden Klausur erbracht werden. In begründeten Fällen kann durch die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung eine Änderung der Aufteilung erfolgen.

I.4a In Bezug auf die Überprüfung der Beherrschung der Lehrinhalte bei Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter sind Gruppenarbeiten zulässig. Hierbei müssen jedoch die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein oder die mit Gruppenarbeiten im Zusammenhang stehenden Leistungsbeurteilungen dürfen nicht alleiniger Beurteilungsbestandteil der Lehrveranstaltung sein. Eine Individualbeurteilung einer Studierenden / eines Studierenden muss möglich sein. Die Gruppeneinteilung obliegt grundsätzlich der

Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung kann die Gruppeneinteilung jedoch an die Lehrveranstaltungsleitung delegieren. Anlassbezogen erfolgt in Bezug auf die Gruppeneinteilung eine Anhörung der Studierenden. Es besteht seitens einer Studierenden / eines Studierenden jedoch kein Recht auf freie Gruppenwahl, Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe oder Zuteilung einer Einzelarbeit.

1.4b Besteht im Zusammenhang mit schriftlichen Arbeiten als Bestandteil der Leistungsbeurteilung der begründete Verdacht von Plagiat oder Ghostwriting, kann nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung ein Einzelgespräch zur Überprüfung der selbstständigen Leistungserbringung mit der / dem jeweiligen Studierenden vorgenommen werden.

1.5 An der Fachhochschule Burgenland besitzen in der Regel alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung (VO), immanenten Prüfungscharakter. Vorlesungen besitzen in der Regel abschließenden Prüfungscharakter. Eine Beschreibung der unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen und deren Prüfungscharakter ist in Anhang A angeführt.

2. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

2.1 Der Studienplan, die Prüfungsordnung und die Organisation der Lehrveranstaltungen ermöglichen ein Absolvieren des Studiums in der laut Studienordnung vorgegebenen Zeit. Die Prüfungstermine werden so angeboten, dass die Studierenden bei entsprechendem Einsatz ohne Zeitverlust das Studium absolvieren können³. Für jede abschließende Prüfung von Lehrveranstaltungen / Modulen gibt es zumindest einen Haupttermin⁴ und darauf folgend jedenfalls zwei weitere Nebentermine. Als Haupttermin wird der erste von den Studierenden verpflichtend wahrzunehmende Prüfungstermin bezeichnet. Nebentermine sind Prüfungstermine, die bei Nicht-Antreten zum Haupttermin oder negativer Prüfungsbeurteilung des Haupttermins wahrgenommen werden müssen. Wie in § 13 (1) FHG angeführt finden Prüfungen (Haupttermine) zeitnah zu den Lehrveranstaltungen statt, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

2.2 Wie in § 13 (2) FHG angeführt haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung entsprechend der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Beantragungen von abweichenden Prüfungsmethoden sind unter Beilage eines Nachweises über die eingetretene Behinderung von den Studierenden unmittelbar nach Vorliegen des Nachweises an die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung zu übermitteln.

2.3 Prüfungstermine (Haupt- und Nebentermine) werden zumindest zwei Wochen im Vorhinein in der für die Bekanntgabe des Stundenplanes üblichen Weise kundgemacht⁵.

2.3a Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgt darüberhinaus die Bekanntgabe des eingesetzten elektronischen Systems, des prinzipiellen Prüfungsablaufs und der notwendigen technischen Infrastruktur in geeigneter Weise (z.B. über Lernplattform oder E-Mail an Studierende). Dies umfasst auch die Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden zusätzlich zu den in diesem Satzungsteil angeführten Anforderungen erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.⁶

2.4 Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe, Anwesenheitsvorgabe und Wiederholungsmöglichkeiten) je Lehrveranstaltung werden den Studierenden am ersten Lehrveranstaltungstag in dokumentierter Form von der

³ vgl. FHG § 13 (3)

⁴ Alternativ zu einem Haupttermin können im Sinne der Förderung der Lernautonomie und Flexibilität den Studierenden Haupttermine zur Auswahl gestellt werden.

⁵ Konkretisierung FHG § 13 (3)

⁶ vgl. FHG § 13a

Lehrveranstaltungsleitung zur Kenntnis gebracht.⁷ Diese Dokumentation der Prüfungsmodalitäten bleibt für die Studierenden für den Zeitraum der Lehrveranstaltung einsehbar (z.B. über Lernplattform). Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.⁸ Bei schriftlichen Prüfungen ist die Gewichtung der Fragen auf der Prüfungsangabe zu vermerken.

2.4cov Die konkreten Prüfungsmodalitäten können von Studiengangsleitung bzw. Lehrveranstaltungsleitung geändert werden, wenn dies aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich ist. Die Änderungen werden den Studierenden von Studiengangsleitung bzw. Lehrveranstaltungsleitung zumindest zwei Wochen vor dem Prüfungs- bzw. Abschlusstermin bekanntgegeben.

2.5 Wie in § 13 (5) FHG angeführt, führt das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Die Beurteilung der Begründung des Fernbleibens obliegt der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung. Als begründetes Fernbleiben gelten jedenfalls ärztlich bestätigter Krankenstand, mittels Pflegefreistellung bestätigte Betreuungspflicht, die eigene Eheschließung und das Begräbnis eines nahen Verwandten. Das Fernbleiben muss zum frühest möglichen Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Die Nachweise zur Begründung des Fernbleibens müssen ehestmöglich unaufgefordert an das Studiengangsoffice übermittelt werden.

2.6 Wie in § 13 (6) FHG angeführt wird den Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Prüfungsarbeiten dürfen von Studierenden während der Prüfung nicht fotografiert, kopiert oder anderweitig aufgezeichnet werden. Nachträgliche Kopien von eigenen Prüfungsarbeiten anlässlich der Einsichtnahme dürfen angefertigt werden.

Diese dienen aber ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und dürfen nicht verbreitet werden. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.⁹ Eine Einsichtnahme ist seitens der Studierenden bei der entsprechenden Lehrveranstaltungsleitung zu beantragen. Beschwerden in Bezug auf Einsichtnahme können bei der Studiengangsleitung eingebracht werden.

2.6a Die Einsichtnahme kann auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen.

2.7 Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, werden diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung von der Lehrveranstaltungsleitung aufbewahrt.¹⁰ Nebenberuflich Lehrende haben die Originalunterlagen nach erfolgter und bekanntgegebener Beurteilung innerhalb von zwei Wochen im Studiengangsmanagement / Lehrgangsmanagement zu hinterlegen.

2.8 Die Fortsetzung des Studiums setzt die termingerechte positive Ablegung der Prüfungen aus abgeschlossenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studentin / der Student sollte möglichst die Prüfung über das jeweilige Prüfungsfach im Anschluss an die Lehrveranstaltung ablegen. Dadurch ist die Beherrschung des Inhaltes dieses Faches für die auf das Prüfungsgebiet bzw. auf das zuvor Gelehrte aufbauende Lehrveranstaltung sichergestellt.

2.9 Am Ende jedes Studienjahres oder nach Ausscheiden aus dem Studiengang / Lehrgang erhält die / der Studierende eine Bestätigung (Erfolgsnachweis) über die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen.

⁷ Konkretisierung FHG § 13 (4)

⁸ FHG § 13 (4)

⁹ vgl. FHG § 13 (6)

¹⁰ vgl. FHG § 13 (6)

2.10 Schriftliche Arbeiten sind möglichst innerhalb von zwei Kalenderwochen zu korrigieren. Die Beurteilung muss spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung den Studierenden zur Kenntnis gebracht werden.¹¹ Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter hat die Beurteilung bis spätestens vier Wochen nach der letzten beurteilungsrelevanten Leistungserbringung zu erfolgen.

Bei schriftlichen Prüfungen ist die Gewichtung der Fragen auf der Prüfungsangabe zu vermerken.

2.11 Bei jeder Prüfung ist die / der Studierende verpflichtet, auf Verlangen der Prüfungsaufsicht seine Identität durch Vorweisen des Studierendenausweises nachzuweisen und sich auf Verlangen in eine vorliegende Unterschriftenliste einzutragen.

2.11a Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgt die Überprüfung der Identität der oder des Studierenden beispielsweise dadurch, dass die oder der Studierende einen Studierendenausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält.

2.12 Prüfungen können sofern es der Zweck des Studiums erfordert, insbesondere im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen, nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung auch in englischer Sprache abgehalten werden.

2.13 Bei der Verfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten (Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten etc.), Berichten (Praktikums- oder Reflexionsbericht etc.) und Präsentationen ist der Sprachleitfaden für eine diskriminierungsfreie Sprache anzuwenden. Die korrekte Anwendung wird in den Beurteilungskriterien und -maßstäben in Bezug auf Sprachgebrauch berücksichtigt.

2.14 Haben Prüferinnen oder Prüfer den begründeten Verdacht ihrer Befähigung gegenüber Studierenden oder des Vorliegens sonstiger Gründe, welche die objektive Beurteilung der erbrachten Leistungen der Studierenden gefährden könnten, haben sie sich der Prüfungstätigkeit zu enthalten und darüber unverzüglich die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung in Kenntnis zu setzen.

2.15 Es ist den Studierenden untersagt, ohne Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung bzw. des Prüfungssenats während Lehrveranstaltungen und / oder Prüfungen Bildaufzeichnungen und / oder Tonaufzeichnungen vorzunehmen. Jedenfalls sind Persönlichkeitsrechte zu wahren. Auch bei Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung dürfen Bildaufzeichnungen und / oder Tonaufzeichnungen von den Studierenden nur als persönlicher Lehrbehelf zur Absolvierung der Lehrveranstaltung verwendet werden. Keinesfalls ist eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte zulässig.

2.15a Dieses Verbot für Studierende von Bildaufzeichnungen und / oder Tonaufzeichnungen gilt auch für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Für Lehrende bzw. Prüfende gilt ein Verbot von Bildaufzeichnungen und / oder Tonaufzeichnungen für Prüfungen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Bildaufzeichnungen und / oder Tonaufzeichnungen dürfen von den Studierenden nur als persönlicher Lehrbehelf zur Absolvierung der Lehrveranstaltung verwendet werden. Keinesfalls ist eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte zulässig.

2.16 Ort einer Prüfung bzw. Leistungsbeurteilung mit notwendiger physischer Anwesenheit der Studierenden ist der Durchführungsort der Lehrveranstaltung oder der Ausbildungsort sowie Durchführungsorte des betreffenden Studienganges / Lehrganges. Eine Abweichung von dieser Regelung erfordert nach Interessensabwägung der Beteiligten die Zustimmung der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung.

3. Wiederholung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen / Module

3.1 Wie in § 18 (1) FHG angeführt, kann eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. Die im

¹¹ vgl. FHG § 17 (4)

§ 18 (1) FHG angeführte Möglichkeit, in der Satzung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen, wird nicht aufgegriffen.

3.2 Kommissionelle Prüfungen können auch kombiniert schriftlich und mündlich durchgeführt werden, wobei dann beide Teile in die Beurteilung eingehen müssen.

3.2a Kommissionelle Prüfungen können auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

3.3 Es wird eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorgesehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen orientiert sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung.¹²

3.4 Für Lehrveranstaltungen / Module mit immanentem Prüfungscharakter wird ein Abschlusstermin festgesetzt. Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so wird den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) eingeräumt. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).¹³ Die angeführte angemessene Nachfrist beträgt zumindest zwei Wochen.

Die im Zuge der 1. Wiederholung innerhalb der Nachfrist geforderten Leistungsnachweise beziehen sich auf zum Abschlusstermin negativ beurteilte Teilleistungen der Summe der Leistungsbeurteilungen, müssen aber zu diesen nicht ident, sondern nur in Inhalt und Umfang vergleichbar, sein. Positiv beurteilte Teilleistungen bleiben erhalten und werden in die Beurteilung der 1. Wiederholung mit ihrer ursprünglichen Bewertung miteinbezogen.

Eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung) bezieht sich auf alle geforderten Teilleistungen. Beurteilungen auf Teilleistungen bleiben nicht erhalten und werden in die Beurteilung der 2. Wiederholung nicht miteinbezogen.

3.5 Wie in § 18 (4) FHG angeführt, steht Studierenden einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung legt Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres fest, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

3.6 Die zweite Wiederholung einer Prüfung bzw. Leistungsbeurteilung zu einer Lehrveranstaltung eines Studienjahres hat jedenfalls bis zum neuerlichen Start dieser Lehrveranstaltung im darauffolgenden Studienjahr zu erfolgen. Dies sichert die Möglichkeit zur Wiederholung eines Studienjahres, im Falle einer negativen Beurteilung der zweiten Wiederholung.

3.7 Wie in § 18 (5) FHG angeführt, ist für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang / Lehrgang ausgeschlossen wurden, eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang / Lehrgang nicht möglich.

3.8 Zur Abnahme von lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen mit Ausnahme der kommissionellen Prüfungen ist jeweils die / der Vortragende jener Lehrveranstaltung berechtigt, über welche die Prüfung abgelegt wird. In Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung der / des Vortragenden oder sonstige Verhinderungsgründe) kann die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eine andere qualifizierte Person zur Abnahme der Prüfung ermächtigen.

¹² vgl. FHG § 13 (3)

¹³ vgl. FHG § 18 (2)

3.9 Die Abnahme von modulbezogenen Prüfungen mit Ausnahme der kommissionellen Prüfungen erfolgt gleichberechtigt und nach einer im Vorhinein schriftlich bekanntgegebenen Gewichtung aller Prüfungsteile der Lehrveranstaltungen des Moduls.

3.10 Eine positiv absolvierte Prüfung kann nicht wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung. Eine negative Beurteilung der Wiederholungsprüfung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung). Bei der Beurteilung des begründeten Ausnahmefalles hat die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung neben inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingung auch wirtschaftliche Aspekte in Betracht zu ziehen.

4. Mündliche Prüfungen zu Lehrveranstaltungen / Modulen

4.1 Wie in § 15 (1) FHG angeführt, sind mündliche Prüfungen öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann. Die Zuständigkeit zur Vornahme einer Beschränkung liegt bei der jeweiligen Prüferin / beim jeweiligen Prüfer bzw. beim Vorsitz im Falle eines Prüfungssenats. Muss eine Beschränkung vorgenommen werden, so erfolgt von der Prüferin / vom Prüfer bzw. vom Vorsitz ein Vermerk dazu am Prüfungsprotokoll. Gegen eine solche Entscheidung kann bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung Beschwerde eingebracht werden. Wurde die Entscheidung durch die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung getroffen, kann eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

4.1 cov Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.

4.1a Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist dadurch erfüllt, dass Personen auf elektronischem Weg zugeschaltet werden können, wenn sie dies spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung beantragen. Eine Beschränkung der Anzahl kann aus dem eingesetzten Mittel der elektronischen Kommunikation heraus resultieren. Gegen eine solche Entscheidung der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung kann eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

4.2 Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen wird protokolliert. In das Protokoll werden der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.¹⁴ Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird das Prüfungsprotokoll vom Vorsitz des Prüfungssenats beim Studiengangsmanagement / Lehrgangsmanagement zur Aufbewahrung hinterlegt. Bei nicht-kommissionellen mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsprotokoll von der Prüferin / vom Prüfer aufbewahrt.

4.2a Die unter 4.2 angeführten Protokollierungserfordernisse gelten auch für mündliche Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation.

¹⁴ vgl. FHG § 15 (2)

5. Kommissionelle Prüfungen zu Lehrveranstaltungen / Modulen

5.1 Der Prüfungssenat bei kommissionellen Prüfungen besteht aus zumindest drei Personen.

5.2 Der Prüfungssenat bei lehrveranstaltungsbezogenen kommissionellen Prüfungen besteht aus drei Personen. Im Normalfall sind dies die / der Prüfer/in, die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin / der Lehrgangsleiter oder eine/ein von dieser / diesem benannte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r des Prüfungssenats und eine / ein Vortragende/r mit entsprechender Qualifikation im Prüfungsfach, welche/r von der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung nominiert wird. Bei kurzfristiger Verhinderung maximal eines Mitgliedes des Prüfungssenats (z.B. kurzfristige Erkrankung), kann die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung ohne Einhaltung der vorgegebenen Fristen eine Vertretung nominieren.

5.3 Der Prüfungssenat bei modulbezogenen kommissionellen Prüfungen besteht aus allen Vortragenden der Lehrveranstaltungen des Moduls und der Studiengangsleiterin / dem Studiengangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin / dem Lehrgangsleiter oder eine/ein von dieser / diesem benannte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r des Prüfungssenats. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder wird der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenats ein Dirimierungsrecht eingeräumt.¹⁵

5.4 Bei kommissionellen Prüfungen ist von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll zu verfassen und von allen Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen.

5.5 Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von Mitteln der elektronischen Kommunikation nachgekommen werden, wobei jedoch die Übertragungsqualität im Bereich Bild und Ton geeignet sein muss.¹⁶ Darüberhinaus gelten gegebenenfalls die für mündliche Prüfungen angeführten Regelungen.

5.5cov Aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 können sowohl der Prüfungssenat als auch der/die Prüfungskandidat/in der Verpflichtung zur Anwesenheit durch den Einsatz von Mitteln der elektronischen Kommunikation nachgekommen. Dies wird von der Studiengangsleitung auf Basis der von der FH-Burgenland getroffenen Maßnahmen betreffend COVID-19 festgelegt.

5.6 Der Termin für eine kommissionelle Prüfung ist durch die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung festzulegen. Die Verständigung der/des Prüfungskandidaten/in hat in schriftlicher Form (z.B. Brief, E-Mail an FH-E-Mail-Adresse) zumindest zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. In dieser Verständigung erfolgt die Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie Zeit und Ort der Prüfung. Kurzfristig notwendig gewordene Raumänderungen am bekanntgegebenen Ort der Prüfung sind zulässig. Die Studierenden sind darüber in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

5.6a Bei Prüfungen mit Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in durch den Einsatz von Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgt darüberhinaus die Bekanntgabe des eingesetzten elektronischen Systems und der notwendigen technischen Infrastruktur, sofern diese die in diesem Satzungsteil angeführten Anforderungen übersteigt.

5.7 Die Korrektur und Bewertung einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung erfolgt innerhalb von vier Wochen. Im Falle einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung wird über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung durch den Prüfungssenat ein Protokoll angefertigt. Das Prüfungsprotokoll wird vom Vorsitz des Prüfungssenats bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung zur Aufbewahrung hinterlegt.

5.8 Bei Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter werden bereits beurteilte Teilleistungen bei einem kommissionellen Prüfungsantritt nicht angerechnet.

¹⁵ vgl. FHG § 15 (3)

¹⁶ vgl. FHG § 15 (3)

6. Leistungsbeurteilung von Lehrveranstaltungen / Module

6.1 Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten erfolgt nach dem österreichischen Notensystem I bis 5¹⁷. Es findet dabei nachfolgend angeführter Bewertungsschlüssel Anwendung:

Bewertungsskala	
100 % - 87,50 %	Note 1 (Sehr Gut)
87,49 % - 75,00 %	Note 2 (Gut)
74,99 % - 62,50 %	Note 3 (Befriedigend)
62,49 % - 50,00 %	Note 4 (Genügend)
49,99 % - 0 %	Note 5 (Nicht Genügend)

6.2 Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.¹⁸

6.3 In Hochschullehrgängen erfolgt zusätzlich eine Beurteilung des Gesamterfolges gemäß nachfolgendem Schema:

Notendurchschnitt*	Note Masterarbeit/Abschlussprüfung**	Gesamtbeurteilung
1,0-1,50	1,0-1,50	Ausgezeichneter Erfolg
1,51-2,0	1,0-2,0	Guter Erfolg
1,0-2,0	1,51-2,0	Guter Erfolg
1,0-2,0	>2	Bestanden
>2,0	1,0-2,0	Bestanden
>2,0	>2,0	Bestanden

*Notendurchschnitt alle Module mit Ausnahme der Masterarbeit und Abschlussprüfung

**Note ergibt sich aus 50% Beurteilung der Masterarbeit und 50% Abschlussprüfung

7. Bachelorarbeiten in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen

7.1 Gemäß § 3 (2) Z 6 FHG besteht in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten).

7.2 Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.¹⁹

7.3 Bachelorarbeiten sind nach den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Diese gute wissenschaftliche Praxis ist jedenfalls durch strikte Ehrlichkeit in wissenschaftsrelevanten Zusammenhängen und gegenüber Beiträgen von Dritten sowie der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen gekennzeichnet.

¹⁷ vgl. FHG § 17 (1)

¹⁸ vgl. FHG § 17 (1)

¹⁹ vgl. FHG § 19 (1)

7.4 Gegebenenfalls sind Bachelorarbeiten darüberhinaus entsprechend den am jeweiligen Studiengang geltenden Richtlinien zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen.

8. Masterarbeiten in Fachhochschul-Masterstudiengängen

8.1 Gemäß § 3 (2) Z 6 FG setzt der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung voraus.

8.2 Die abzufassende Masterarbeit steht zumindest mit einem Bereich des Studienganges im thematischen Zusammenhang, der diesen wesentlich charakterisiert und kann auf Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Genehmigung des Themas einer Masterarbeit und eine Abweichung von der Sprache des Studienganges obliegt der Studiengangsleitung. Jeder / Jedem Studierenden wird mit Genehmigung des Themas der Masterarbeit eine Betreuung durch die Studiengangsleitung zugeteilt.

8.3 Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.²⁰ Über die Approbation einer zur Approbation vorgelegten Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage zurückzuweisen, wobei diese Korrektur und Wiedervorlage durch die / den Studierenden innerhalb von zwölf Wochen zu erfolgen hat.²¹ In besonderen Fällen kann eine Fristerstreckung durch die Studiengangsleitung erfolgen. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann zwei Mal zur neuerlichen Approbation vorgelegt werden, wobei eine zum dritten Mal eingereichte Masterarbeit jedenfalls auch von der Studiengangsleitung zu approbieren ist. Bei dreimaliger Nicht-Approbation kann eine Wiederholung des Studienjahres innerhalb vier Wochen von der / dem Studierenden bekanntgegeben werden, sofern diese Möglichkeit im bisherigen Studium nicht in Anspruch genommen wurde. Der Prozess zur Approbation liegt im Verantwortungsbereich der Studiengangsleitung. Die Approbation erfolgt zumindest durch die Betreuerin / den Betreuer der Masterarbeit und durch die Studiengangsleitung bzw. einer von ihr eingesetzten Person.

8.4 Die positiv beurteilte Masterarbeit wird durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule Burgenland veröffentlicht. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung schriftlich bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.²²

8.5 Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

8.6 Masterarbeiten sind nach den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Diese gute wissenschaftliche Praxis ist jedenfalls durch strikte Ehrlichkeit in wissenschaftsrelevanten Zusammenhängen und gegenüber Beiträgen von Dritten sowie der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen gekennzeichnet.

8.7 Gegebenenfalls sind Masterarbeiten darüberhinaus entsprechend den am jeweiligen Studiengang geltenden Richtlinien zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen.

8.8 Ein erster von den Studierenden verpflichtend wahrzunehmender Approbationstermin wird von der Studiengangsleitung festgesetzt. Die Nichtvorlage der Masterarbeit zu diesem Approbationstermin ist mit einer Nichtapprobation gleichzusetzen.

8.9 Die Beurteilung der Masterarbeit wird nach dem österreichischen Notensystem im Schulnotensystem entsprechend dem in Punkt 6 angeführten Bewertungsschlüssel ausgewiesen.

²⁰ vgl. FHG § 19 (2)

²¹ Konkretisierung FHG § 19 (2)

²² vgl. FHG § 19 (3)

8.a Masterarbeiten in Hochschullehrgängen

8.a.1 Ist im Studienplan eines Hochschullehrganges die Abfassung einer Masterarbeit vorgesehen, so muss diese im thematischen Zusammenhang mit zumindest einem Bereich des Hochschullehrganges stehen, der diesen wesentlich charakterisiert. Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Genehmigung des Themas einer Masterarbeit und eine Abweichung von der Sprache des Lehrgangs obliegt der Lehrgangsleitung. Jeder / Jedem Studierenden wird mit Genehmigung des Themas der Masterarbeit eine Betreuung durch die Lehrgangsleitung zugeteilt.

8.a.2 Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

8.a.3 Ein erster von den Studierenden verpflichtend wahrzunehmender Approbationstermin wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt. Die Nichtvorlage der Masterarbeit zu diesem Approbationstermin ist mit einer Nichtapprobation gleichzusetzen. Über die Approbation einer zur Approbation vorgelegten Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Approbation erfolgt zumindest durch die Betreuerin / den Betreuer der Masterarbeit und durch die Lehrgangsleitung bzw. einer von ihr eingesetzten Person. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage zurückzuweisen, wobei diese Korrektur und Wiedervorlage durch die / den Studierenden innerhalb von zwölf Wochen zu erfolgen hat. In besonderen Fällen kann eine Fristerstreckung durch die Lehrgangsleitung erfolgen. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann zwei Mal zur neuerlichen Approbation vorgelegt werden, wobei eine zum dritten Mal eingereichte Masterarbeit jedenfalls auch von der Lehrgangsleitung zu approbieren ist. Bei dreimaliger Nicht-Approbation erfolgt der Ausschluss vom Studium. Der Prozess zur Approbation liegt im Verantwortungsbereich der Lehrgangsleitung.

8.a.4 Masterarbeiten sind nach den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Diese gute wissenschaftliche Praxis ist jedenfalls durch strikte Ehrlichkeit in wissenschaftsrelevanten Zusammenhängen und gegenüber Beiträgen von Dritten sowie der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen gekennzeichnet.

8.a.5 Gegebenenfalls sind Masterarbeiten darüberhinaus entsprechend den am jeweiligen Lehrgang geltenden Richtlinien zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen.

8.a.6 Die positiv beurteilte Masterarbeit wird durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule Burgenland veröffentlicht. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung schriftlich bei der Lehrgangsleitung zu beantragen. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

8.a.7 Die Beurteilung der Masterarbeit wird nach dem österreichischen Notensystem im Schulnotensystem entsprechend dem in Punkt 6 angeführten Bewertungsschlüssel ausgewiesen.

9. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen

9.1 Gemäß § 3 (2) Z 6 FHStG besteht die abschließende Bachelorprüfung aus einer Gesamtprüfung.

9.2 Diese abschließende Gesamtprüfung wird als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abgelegt. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.²³

²³ vgl. FHG § 16 (1)

9.3 Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Bachelorprüfung sind die erfolgte positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die erfolgte positive Absolvierung des Berufspraktikums. Diese Voraussetzungen müssen in der Regel zwei Wochen vor Prüfungstermin erfüllt sein.

9.4 Die Studierenden werden in schriftlicher Form über die Zulassung zur Bachelorprüfung verständigt. In dieser Verständigung erfolgen ebenfalls die Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie Zeit und Ort der Prüfung. Die Verständigung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.²⁴ Kurzfristig notwendig gewordene Raumänderungen am bekanntgegebenen Ort der Prüfung sind zulässig. Die Studierenden sind darüber in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

9.4a Bei Prüfungen mit Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in durch Mittel der elektronischen Kommunikation erfolgt darüberhinaus die Bekanntgabe des eingesetzten elektronischen Systems und der notwendigen technischen Infrastruktur, sofern diese die in diesem Satzungsteil angeführten Anforderungen übersteigt.

9.5 Erfolgte trotz fristgerechter Erfüllung der Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Bachelorprüfung keine Verständigung seitens des Studienganges, so haben die Studierenden die Möglichkeit, in schriftlicher Form bei der Studiengangsleitung darum anzusuchen.

9.6 Es werden wenigstens drei Termine in angemessener Verteilung je Studienjahr zur Ablegung der Prüfung angeboten.

9.7 Wie in § 16 (5) FHG angeführt, besteht die Prüfungskommission aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen. Der Prüfungssenat, der von der Studiengangsleitung berufen wird, besteht aus der / dem Vorsitzenden, der Erstprüferin / dem Erstprüfer und der Zweitprüferin / dem Zweitprüfer.

9.8 Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen werden den Studierenden unmittelbar nach der Bachelorprüfung bekannt gegeben.

9.9 Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung erfolgt nach der folgenden Leistungsbeurteilung²⁵:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

9.10 Wie in § 18 (3) FHG angeführt, kann eine nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfung zweimal wiederholt werden.²⁶ Die in § 18 (3) FHG angeführte Möglichkeit, in der Satzung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen, wird nicht aufgegriffen.

9.11 Wie in § 15 (1) FHG für mündliche Prüfungen angeführt, ist die Bachelorprüfung öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

9.11 cov Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.

9.11a Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei Bachelorprüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist dadurch erfüllt, dass Personen auf elektronischem Weg zugeschaltet werden können, wenn sie dies spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Studiengangsleitung beantragen. Eine Beschränkung der Anzahl kann aus dem eingesetzten Mittel der elektronischen

²⁴ Konkretisierung FHG § 16 (3)

²⁵ vgl. FHG § 17 (2)

²⁶ Anmerkung: Sofern die abschließende kommissionelle Prüfung negativ beurteilt wurde, ist sie in Ihrer Gesamtheit zu wiederholen, vgl. Hauser (2014), S. 208

Kommunikation heraus resultieren. Gegen eine solche Entscheidung der Studiengangsleitung kann eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

9.12 Wie in § 15 (1) FHG für mündliche Prüfungen angeführt, wird der Prüfungsvorgang der Bachelorprüfung protokolliert. Es wird dazu von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll verfasst. In das Protokoll werden demgemäß der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.

9.12a Die angeführten Protokollierungserfordernisse gelten auch für Prüfungen mit Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in durch den Einsatz von Mittel der elektronischen Kommunikation.

9.13 Wie in § 15 (3) FHG für mündliche kommissionelle Prüfungen vorgesehen, hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden, wobei jedoch die Übertragungsqualität im Bereich Bild und Ton geeignet sein muss.

9.14 Der Prüfungsteil „Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten“ wird mit einer Präsentation der Bachelorarbeit(en) eingeleitet. Nach einleitender Präsentation und anschließendem Prüfungsgespräch über die Bachelorarbeit(en) erfolgt der Prüfungsteil „Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans“.

9.15 Die Bewertung der Bachelorprüfung erfolgt nach folgender Systematik:

Die den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung wird mit „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn bei jedem Prüfungsteil zumindest 95 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht wurde.

Ist dies nicht der Fall, so wird die Prüfung mit „Mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn bei jedem Prüfungsteil zumindest 85 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht wurde. Ist dies auch nicht der Fall, so wird die Prüfung mit „bestanden“ beurteilt, wenn bei jedem Prüfungsteil zumindest 50 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht wurde.

Wird bei einem oder mehreren Prüfungsteilen weniger als 50 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt.

10. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Masterstudiengängen

10.1 Gemäß § 3 (2) Z 6 FHG setzt der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung voraus.

10.2 Die abschließende Gesamtprüfung wird als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abgelegt. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen²⁷

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

Das Prüfungsgespräch inkludiert dabei im Sinne einer Defensio die theoretischen und methodischen Aspekte sowie Erkenntnisse der Masterarbeit.

10.3 entfällt.

²⁷ Anmerkung: Es handelt sich um Prüfungsteile und nicht Teilprüfungen, vgl. Hauser (2014), S. 206

10.4 Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Prüfung sind die erfolgte positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und eine positiv beurteilte, approbierte Masterarbeit. Diese Voraussetzungen müssen in der Regel zwei Wochen vor dem kommissionellen Prüfungstermin erfüllt sein.

10.5 Die Studierenden werden in schriftlicher Form über die Zulassung zur Masterprüfung verständigt. In dieser Verständigung erfolgen ebenfalls die Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie Zeit und Ort der Prüfung. Die Verständigung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.²⁸ Kurzfristig notwendig gewordene Raumänderungen am bekanntgegebenen Ort der Prüfung sind zulässig. Die Studierenden sind darüber in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

10.5a Bei Prüfungen mit Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in durch Mittel der elektronischen Kommunikation erfolgt darüberhinaus die Bekanntgabe des eingesetzten elektronischen Systems und der notwendigen technischen Infrastruktur, sofern diese die in diesem Satzungsteil angeführten Anforderungen übersteigt.

10.6 Erfolgte trotz fristgerechter Erfüllung der Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Masterprüfung keine Verständigung seitens des Studienganges, so haben die Studierenden die Möglichkeit, in schriftlicher Form bei der Studiengangsleitung darum anzusuchen.

10.7 Es werden wenigstens drei Termine in angemessener Verteilung je Studienjahr zur Ablegung der Prüfung angeboten.

10.8 Wie in § 16 (5) FHG angeführt, besteht die Prüfungskommission aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen. Der Prüfungssenat, der von der Studiengangsleitung berufen wird, besteht aus der / dem Vorsitzenden, der Erstprüferin / dem Erstprüfer und der Zweitprüferin / dem Zweitprüfer.

10.9 Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen werden den Studierenden unmittelbar nach der Masterprüfung bekannt gegeben.

10.10 Die Beurteilung der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung erfolgt nach der folgenden Leistungsbeurteilung²⁹:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

10.11 Wie in § 18 (3) FHG angeführt, kann eine nicht bestandene kommissionelle Prüfung in Fachhochschul-Masterstudiengängen zweimal wiederholt werden.³⁰ Die im **FHG** § 18 (3) angeführte Möglichkeit, in der Satzung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen, wird nicht aufgegriffen.

10.12 Wie in § 15 (1) FHG für mündliche Prüfungen angeführt, ist die Masterprüfung öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

10.12cov Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.

10.12a Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei Masterprüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist dadurch erfüllt, dass Personen auf elektronischem Weg zugeschaltet werden

²⁸ Konkretisierung FHG § 16 (3)

²⁹ vgl. FHG § 17 (2)

³⁰ Sofern die abschließende kommissionelle Prüfung negativ beurteilt wurde, ist sie in Ihrer Gesamtheit zu wiederholen, vgl. Hauser (2014), S. 208

können, wenn sie dies spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Studiengangsleitung beantragen. Eine Beschränkung der Anzahl kann aus dem eingesetzten Mittel der elektronischen Kommunikation heraus resultieren. Gegen eine solche Entscheidung der Studiengangsleitung kann eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

10.13 Wie in § 15 (1) FHG für mündliche Prüfungen angeführt, wird der Prüfungsvorgang der Masterprüfung protokolliert. Es wird dazu von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll verfasst. In das Protokoll werden demgemäß der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.

10.13a Die angeführten Protokollierungserfordernisse gelten auch für Prüfungen mit Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in durch den Einsatz von Mitteln der elektronischen Kommunikation.

10.14 Wie in § 15 (3) FHG für mündliche kommissionelle Prüfungen vorgesehen, hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von Mitteln der elektronischen Kommunikation nachgekommen werden, wobei jedoch die Übertragungsqualität im Bereich Bild und Ton geeignet sein muss.

10.15 Die Bewertung der Masterprüfung erfolgt nach folgender Systematik:

Die den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung (Masterprüfung) wird mit „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn bei jedem Prüfungsteil zumindest 95 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht wurde.

Ist dies nicht der Fall, so wird die Prüfung mit „Mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn bei jedem Prüfungsteil zumindest 85 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht wurde. Ist dies auch nicht der Fall, so wird die Prüfung mit „bestanden“ beurteilt, wenn bei jedem Prüfungsteil zumindest 50 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht wurde.

Wird bei einem oder mehreren Prüfungsteilen weniger als 50 % der maximal erzielbaren Prüfungsleistung erreicht, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt.

10.16 entfällt.

10.a Abschließende Prüfungen in Hochschullehrgängen

10.a.1 Ist im Studienplan eines Hochschullehrganges eine abschließende Prüfung vorgesehen, so wird diese als mündliche Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abgelegt. Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Prüfung ist die erfolgte positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Hochschullehrganges. Ist im Studienplan eines Hochschullehrganges auch die Abfassung einer Masterarbeit vorgesehen, so ist darüberhinaus die positiv beurteilte, approbierte Masterarbeit Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Prüfung des Hochschullehrganges.

10.a.2 Der Prüfungssenat besteht jedenfalls zumindest aus der Lehrgangsleitung oder einer von ihr benannten Person und einer Lehrende / einem Lehrenden des Hochschullehrganges, die/der ebenfalls von Lehrgangsleitung ernannt wird.

10.a.3 Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf studienplanrelevante Inhalte des Hochschullehrganges. Ist im Studienplan eines Hochschullehrganges auch die Abfassung einer Masterarbeit vorgesehen, so wird dem Prüfungsgespräch eine Präsentation der Masterarbeit durch die Studierende / den Studierenden vorangestellt. Das Prüfungsgespräch geht anschließend an die Präsentation auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans ein und leitet auf sonstige studienplanrelevante Inhalte über.

10.a.4 Die Studierenden werden in schriftlicher Form über die Zulassung zur Masterprüfung verständigt. In dieser Verständigung erfolgen ebenfalls die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungssenats sowie Zeit und Ort der Prüfung. Die Verständigung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Kurzfristig notwendig gewordene Raumänderungen am bekanntgegebenen Ort der Prüfung sind zulässig. Die Studierenden sind darüber in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

10.a.5 Bei Prüfungen mit Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in durch Mittel der elektronischen Kommunikation erfolgt darüberhinaus die Bekanntgabe des eingesetzten elektronischen Systems und der notwendigen technischen Infrastruktur, sofern diese die in diesem Satzungsteil angeführten Anforderungen übersteigt.

10.a.6 Erfolgte trotz fristgerechter Erfüllung der Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Masterprüfung keine Verständigung seitens des Lehrganges, so haben die Studierenden die Möglichkeit, in schriftlicher Form bei der Lehrgangsführung darum anzusuchen.

10.a.7 Es werden wenigstens drei Termine in angemessener Verteilung je Studienjahr zur Ablegung der Prüfung angeboten.

10.a.8 Die Beurteilung der abschließenden Prüfung erfolgt nach wird nach dem österreichischen Notensystem im Schulnotensystem entsprechend dem in Punkt 6 angeführten Bewertungsschlüssel. Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der abschließenden Prüfungen werden den Studierenden unmittelbar nach der abschließenden Prüfung bekannt gegeben.

10.a.9 Eine nicht bestandene abschließende Prüfung eines Hochschullehrganges kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchgeführt wird.

10.a.10 Wie in § 15 (1) FHG für mündliche Prüfungen angeführt, ist die abschließende Prüfung öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

10.a.10cov Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.

10.a.11 Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei abschließenden Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist dadurch erfüllt, dass Personen auf elektronischem Weg zugeschaltet werden können, wenn sie dies spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Lehrgangsführung beantragen. Eine Beschränkung der Anzahl kann aus dem eingesetzten Mittel der elektronischen Kommunikation heraus resultieren. Gegen eine solche Entscheidung der Lehrgangsführung kann eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

10.a.12 Wie in § 15 (1) FHG für mündliche Prüfungen angeführt, wird der Prüfungsvorgang der abschließenden Prüfung protokolliert. Es wird dazu von der Lehrgangsführung ein Prüfungsprotokoll verfasst. In das Protokoll werden demgemäß der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.

10.a.13 Die angeführten Protokollierungserfordernisse gelten auch für Prüfungen mit Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/in durch den Einsatz von Mitteln der elektronischen Kommunikation.

10.a.14 Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von Mitteln der elektronischen Kommunikation nachgekommen werden, wobei jedoch die Übertragungsqualität im Bereich Bild und Ton geeignet sein muss.

11. Unterbrechung des Studiums und maximale Studiendauer

11.1 Wie in § 14 FHG angeführt, ist von ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der Fachhochschule Burgenland eine Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag werden zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe berücksichtigt. Einem Antrag aufgrund von längeren und ein Studium in entsprechender Form unmöglich machenden Krankheiten, Schwangerschaft oder Ableistung von Wehr- oder Zivildienst wird jedenfalls stattgegeben. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Ebenso ist für die Dauer der Unterbrechung eine Beurteilung bzw. Approbation von Bachelor- bzw. Masterarbeiten nicht möglich.

11.2 Die Unterbrechung des Studiums wird in der Regel für maximal ein Studienjahr genehmigt und kann in Studiengängen bei Vorliegen geeigneter Gründe maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Hochschullehrgänge können nur für maximal ein Jahr unterbrochen werden. Über die konkreten Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung individuell.

11.3 Es kann nicht garantiert werden, dass das Studium im selben Studienplan fortgesetzt werden kann.

11.4 In Hochschullehrgängen beträgt die maximale Studiendauer die doppelte im Curriculum des jeweiligen Lehrgangs festgesetzte Regelstudiendauer. Nach Ablauf der Maximalstudiendauer folgt eine Abmeldung vom Hochschullehrgang.

12. Ungültigerklärung von Prüfungen, Prüfungsteilen und wissenschaftlichen Arbeiten

12.1 Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit wird für ungültig erklärt, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Verwendung von Plagiaten oder Ghostwriting, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.³¹ Wird im Vorfeld der Leistungsbeurteilung (z.B. während der Prüfung) eine entsprechend auf eine Erschleichung abzielende Aktivität wahrgenommen (z.B. durch Beurteiler oder Prüfungsaufsicht), so ist die Studierende / der Studierende auszuschließen, wobei diese auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird. In Bezug auf Plagiate und Ghostwriting gelten die in der Richtlinie „Plagiate und Ghostwriting“ angeführten Bestimmungen.

12.1a Bei Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen auf elektronischem Weg mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist die Benutzung anderer als für die Leistungserbringung vorgesehener Kommunikationsmittel durch eine / einen Studierenden jedenfalls eine auf eine Erschleichung abzielende Aktivität. Selbiges gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender ihre / seine Zugangsdaten zum für die Leistungserbringung vorgesehenen elektronischen System weitergibt oder auf anderem Weg Dritten Zugang zum elektronischen System oder Einsicht in das elektronische System verschafft.

12.2 Zulässige Hilfsmittel werden durch die Prüferin / den Prüfer festgelegt und den Studierenden in dokumentierter Form zur Kenntnis gebracht (z.B. im Zuge und in Form der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten). Andere als zulässige Hilfsmittel sind während der Prüfung unmissverständlich zu verwahren (beispielsweise in verschließbaren Taschen, dies gilt insbesondere für elektronische Geräte).

12.3 Eine offensichtlich schlechte psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten vor Beginn der Prüfung kann zum Ausschluss von Prüfungen durch die

³¹ vgl. FHG § 20

Prüferin / den Prüfer führen. Dies gilt dann als ausreichend begründetes Fernbleiben. Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Ausschluss die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung in schriftlicher Form darüber. Die Prüfung bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.4 Aus folgenden Gründen können Prüfungen abgebrochen und durch die Prüferin / den Prüfer bzw. durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungssenats für nichtig erklärt werden:

- Eine plötzlich auftretende schlechte psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten während der Prüfung,
- höhere Gewalt wie z.B. Stromausfall und dadurch bedingt die Undurchführbarkeit der Prüfung.

Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Abbruch der Prüfung die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung in schriftlicher Form darüber. Der abgebrochene Prüfungsteil bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.5 Wird eine Prüfung durch die Kandidatin / den Kandidaten ohne ausreichende Begründung abgebrochen, so ist diese mit „Nicht-Genügend“ zu beurteilen.

12.5a Treten bei Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen auf elektronischem Weg mit Mitteln der elektronischen Kommunikation technische Probleme über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung) während einer Prüfung auf und liegen diese außerhalb des Einflussbereiches der oder des Studierenden, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

12.6 Wird im Studium eine wiederholte Entscheidung gemäß Punkt 12.1 und / oder 12.1a getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

13. Zuständigkeiten und Beschwerde

13.1 Der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung obliegt die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen, die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall, die Aberkennung von Prüfungen, Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß FHG §§ 11 bis 21 sowie Entscheidungen gemäß FHG § 4 Abs. 4, 5 Z 3, Abs. 6 und 7.³²

13.2 Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.³³

13.3 Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann.^{34 35 36} Die zweiwöchige Frist läuft ab Verlautbarung über das negative Prüfungsergebnis. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.³⁷

³² Vgl. FHG § 10 (5)

³³ vgl. FHtG § 21

³⁴ Anmerkung: Eine Notenkorrektur infolge berechtigter Beschwerde ist also nicht möglich, vgl. Hauser (2014), S. 224

³⁵ Anmerkung: Ohne entsprechender Beschwerde einer / eines Studierenden ist keine Aufhebung möglich, vgl. Hauser (2014), S. 225.

³⁶ Anmerkung: Eine Beschwerdemöglichkeit bei positiv beurteilter Prüfung ist nicht möglich, vgl. Hauser (2014), S. 224

³⁷ vgl. FHG § 21

13.4 Die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich auf alle Arten von Leistungsbeurteilungen. Der Beschwerde ist durch die Studierende / den Studierenden eine entsprechende schriftliche Begründung des Mangels beizulegen. Die Beschwerdefrist von zwei Wochen beginnt mit der Bekanntgabe der entsprechenden Leistungsbeurteilung.

13.5 Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.³⁸

13.6 Studierende haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eine Beschwerde an das Kollegium einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.³⁹

13.7 Gemäß § 31 (5) Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) sind Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter (siehe § 30 HSG) berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.

14. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

14.1 Entscheidung zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse obliegen der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung⁴⁰. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

14.2 Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden festgestellt. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.⁴¹

14.3 Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.⁴² Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis beziehen sich sowohl auf formal erworbene berufliche Qualifikationen (Aus- und Fortbildungen), als auch auf Kompetenzen die in Form von non-formalen Weiterbildungen und / oder informellem Lernen in der beruflichen Praxis erworben wurden.

14.4 Die Anträge zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sind von den Studierenden in schriftlicher Form unter Verwendung der am Studiengang / Lehrgang dazu üblichen Formulare an die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung zu übermitteln. Die Studierenden haben den Anträgen die entsprechenden Nachweise für die Gleichwertigkeit der Kenntnisse beizulegen. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der anzuerkennenden Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eingelangt sein. Diese entscheidet dann innerhalb weiterer

³⁸ vgl. FHG § 21

³⁹ vgl. FHG § 10 (6)

⁴⁰ vgl. FHG § 10 (5) bzw. Satzungsstück „Bestimmungen über die Einrichtung und Auffassung von Hochschullehrgängen“

⁴¹ vgl. FHG § 12 (1)

⁴² vgl. FHG § 12 (2)

zwei Wochen. Die Entscheidung wird den Studierenden in dokumentierbarer Form mitgeteilt und am Studiengang / Lehrgang dokumentiert.

14.5 Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse beschränkt sich grundsätzlich nicht nur auf positiv absolvierte Prüfungen anderer Bildungseinrichtungen, sondern umfasst auch erworbene Kompetenzen aus der beruflichen Praxis nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse. Die Lernergebnisse einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls sind in der Modulbeschreibung des entsprechenden Studiengangs / Lehrgangs festgeschrieben.

Zur Validierung der Lernergebnisse und folgend zur Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sind nachfolgende Regelungen und Standards festgelegt:⁴³

- Zum Nachweis der Kenntnisse und als Basis der Überprüfung der Gleichwertigkeit sind entsprechende überprüfbare offizielle Dokumente bzw. bestätigte Tätigkeitsbeschreibungen bei Anerkennungen aus der beruflichen Praxis in Kopie dem Antrag beizulegen. Bei unvollständigen oder nicht-nachvollziehbaren Ansuchen erfolgt eine Ablehnung des Antrages mit einem Hinweis auf notwendige Überarbeitungen und Nachreichungen.
- Überprüfbare offizielle Dokumente enthalten zumindest Angaben über die ausstellende Institution, das Datum der Ausstellung, Lehrinhalte bzw. Lernergebnisse und Umfang (SWS, ECTS oder Entsprechendes).
- Bestätigte Tätigkeitsbeschreibungen sind beispielsweise ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers.
- Können keine hinreichenden schriftlichen Dokumente zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorgelegt werden, kann nach Festlegung durch die Studiengangsleitung /Lehrgangsleitung auch ein dokumentiertes Beurteilungsgespräch⁴⁴ durch die Studiengangsleitung /Lehrgangsleitung und /oder einer von ihr benannten fachkompetenten Person (z.B. Lehrveranstaltungsleitung, Fachbereichsleitung) erfolgen.
- Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Inhaltsgleichwertigkeit der Kenntnisse die Niveaustufung der Lernergebnisse miteinbezieht⁴⁵. Entsprechend der Niveaustufung der Qualifikationsziele sind die Lernergebnisse der unterschiedlichen Bildungsstufen entsprechend unterschiedlich. Dies kann beispielsweise Kenntnisse betreffen, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung notwendig sind, welche dann nicht anerkannt werden können.
- Die in der Regel bestehende Nicht-Gleichartigkeit akademischer und beruflicher Lernergebnisse⁴⁶ erfordert bei der Äquivalenzüberprüfung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis jedenfalls die Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit in Bezug auf wissenschaftliche Grundlagen, angewandte berufspraktische und / oder wissenschaftliche Methoden, sowie gegebenenfalls rechtliche Rahmenbedingungen.
- Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Kenntnissen, die vor längerer Zeit erworben wurden, es zu überprüfen gilt, ob diese älteren Kenntnisse den in der anzuerkennenden Lehrveranstaltung geforderten entsprechen bzw. gleichwertig sind. Nicht-Gleichwertigkeit eines Inhalts kann beispielsweise in einer Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen, der im Fachbereich angewandten berufspraktischen und / oder wissenschaftlichen Methoden, sowie geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen begründet sein.

⁴³ vgl. FHStG § 12 (4)

⁴⁴ vgl. Birke, Barbara; Hanft, Anke: Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. Dezember 2016. Wien : Facultas 2016, S. 66

⁴⁵ vgl. Europäische Kommission (2008): Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)

⁴⁶ vgl. Birke, Barbara; Hanft, Anke: Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. Dezember 2016. Wien : Facultas 2016, S. 58

14.6 Bis zu einer positiven Entscheidung bezüglich eines Ansuchens treffen den/die Studierende/n die entsprechende Lehrveranstaltung betreffend alle Pflichten.

14.7 In Bezug auf Bachelor- und Masterarbeiten können keine nachgewiesenen Kenntnisse anerkannt werden.

14.8 Gemäß FHStG § 10 (6) haben Studierende gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Studiengangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.

14.9 Wird im Zuge der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse eine Lehrveranstaltung anerkannt, so wird dies im Erfolgsnachweis mit der Beurteilung „anerkannt“ ausgewiesen.

14.10 Absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG, also positiv absolvierte Prüfungen

- einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern,
- einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern,

werden bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.⁴⁷

14.11 In Hochschullehrgängen besteht darüberhinausgehend ein Anrechnungsmaximum in der Art, dass Lehrveranstaltungen / Module in einem Ausmaß von zumindest 60 ECTS zu absolvieren verbleiben.

15. Anwesenheit

15.1 Für die Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, sofern dies nicht durch die didaktische Form anders vorgesehen ist. Diese wird durch Lehrveranstaltungsbesuch vor Ort (Präsenzzeit) sowie durch Coachings und Online-Kommunikation, speziell in der berufsbegleitenden Organisationsform, realisiert.

15.2 In Bezug auf die Präsenzzeit ist eine lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe festgelegt, welche in der Studiengangsordnung / Lehrgangsordnung des entsprechenden Studienganges / Lehrganges angeführt ist.

15.3 Das Nichterfüllen einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe ist mit einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung gleichzusetzen. In diesem Fall wird der / dem Studierenden eine Möglichkeit zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) eingeräumt. Eine negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

15.4 Gemäß § 31 (6) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) kann die Anwesenheitsverpflichtung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern (siehe § 30 HSG), zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsberechtigung erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.

⁴⁷ vgl. FHStG § 12 (3)

15.5 Die Manipulation der Aufzeichnungen über Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgaben stellt einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung dar.

16. Code of Conduct

16.1 Studierende und Lehrende der FH Burgenland agieren im Rahmen des Studiums miteinander und mit Dritten wertschätzend, respekt- und verantwortungsvoll, fair, integer und nicht-diskriminierend.

16.2 Studierende und Lehrende setzen im Rahmen des Studiums keine Handlungen, die eine psychische und / oder physische Gefährdung für andere Beteiligte darstellen. Studierende setzen keine Handlungen, die das Studium anderer Studierender oder die Abhaltung einer Lehrveranstaltung mutwillig beeinträchtigen. Ebenso werden von Studierenden und Lehrenden keine Handlungen gesetzt, die eine unzulässige Beeinflussung einer Leistungsbeurteilung darstellen.

16.3 Studierende und Lehrende pflegen einen sorgsamen Umgang mit den im Rahmen des Studiums eingesetzten Einrichtungen und Ressourcen sowie zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise erlangten Informationen, Unterlagen und Daten. Die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sind Lehrbehelfe. Diese Lehrbehelfe sind grundsätzlich nur zum persönlichen Gebrauch im Rahmen des Studiums vorgesehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst wie zur Verfügung gestellt werden.

16.4 Verstöße gegen die in 16.1, 16.2 und 16.3 angeführten Regelungen können zu einer Abmahnung des Kollegiums und in schwerwiegenden Fällen bzw. im Wiederholungsfall zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

17. Außerkraftsetzung

17.1 Mit der Inkraftsetzung des Satzungsteils „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen Version 3.3“ erfolgt die Außerkraftsetzung des Satzungsteils „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen Version 3.2“.

Anmerkung

Neben Verweise auf das Fachhochschulgesetz (FHG) wird in den Fußnoten dieses Dokumentes auf folgende Quellen verwiesen:

Europäische Kommission (2008): Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg

Hauser (2014): FHStG Fachhochschul-Studiengesetz samt 20 Anhängen und ausführlichen Anmerkungen, 7. Auflage, Verlag Österreich

Birke, Barbara; Hanft, Anke: Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. Dezember 2016. Wien : Facultas 2016, 81 S.

Weiters wird auf die im Fachhochschulgesetz in der gültigen Fassung angeführten Bestimmungen und Regelungen hingewiesen. Ebenso wird auf die in den Studiengangordnungen / Lehrgangsordnung bzw. Akkreditierungsanträgen angeführten studiengangsspezifischen Regelungen hingewiesen.

Übersicht über in Kraft getretene Versionen der Prüfungsordnung

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	03.07.2013 Beschluss des Kollegiums am 03.07.2013 (Beilage 3 zum Protokoll der 9. ordentlichen Sitzung), Rundlaufbeschluss 09_13, Beilage I zum Protokoll der 9. ordentlichen Sitzung, Einvernehmen dokumentiert am 25.09.2013 (AN 16_13, Beilage 2 zum Protokoll der 9. ordentlichen Sitzung)	am 4.11.2015, verliert Gültigkeit für alle Lehrveranstaltungen ab Sommersemester 2016
Version 2.0	Neufassung	4.11.2015, gültig für alle Lehrveranstaltungen ab Sommersemester 2016 Beschluss des Kollegiums am 14.10.2015 (Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 04.11.2015 (AN 35_15, Beilage 21 zum Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung)	26.01.2020, verliert Gültigkeit für alle Lehrveranstaltungen ab Sommersemester 2020
Version 3.0	Umfassende Änderungen	27.01.2020 gültig für alle Lehrveranstaltungen ab Sommersemester 2020 Beschluss des Kollegiums über Rundlauf am 10.01.2020 (Rundlaufbeschluss 01_2020, Beilage I zum Protokoll der 56. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 27.01.2020 (AN 01_20, Beilage 4 zum Protokoll der 56. ordentlichen Sitzung)	27.04.2020
Version 3.1	Mit dem Buchstaben „a“ gekennzeichnete Bestimmungen sind aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre erforderlich.	28.04.2020 gültig ab in Kraft treten Beschluss des Kollegiums über Rundlauf am 24.04.2020 (Rundlaufbeschluss 20_2020, Beilage 75 zum Protokoll der 57. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 27.04.2020 (AN 05_20, Beilage 73 zum Protokoll der 57. ordentlichen Sitzung)	01.02.2021
Version 3.2	Ergänzung Punkt I.1a	02.02.2021 Beschluss des Kollegiums am 02.02.2021 (Protokoll der 65. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen dokumentiert am 17.03.2021 (AN 01_21, Beilage 18 zum Protokoll der 65. ordentlichen Sitzung)	25.01.2022
Version 3.3	Überarbeitung gemäß Novelle FHG und der Diskussionen im Kollegium zu weiteren Punkten (z.B. Gruppenarbeiten, Anrechnungen, Code of Conduct)	26.01.2022 Beschluss des Kollegiums am 25.01.2022 (Protokoll der 75. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 26.01.2022 (AN 02_22, Beilage 10 zum Protokoll der 75. ordentlichen Sitzung)	

Anhang A: Typen von Lehrveranstaltungen und Prüfungscharakter

LV-Typ	Bezeichnung	Beschreibung
VO	Vorlesung	<p>Ziel der Vorlesung ist es, die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden der betreffenden Fachgebiete einzuführen. Auf die wichtigsten Lehrmeinungen und Tatsachen im Fachgebiet ist einzugehen und auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft des Fachgebiets ist besonders Bedacht zu nehmen.</p> <p>Die Prüfung über die vermittelten Lehrinhalte erfolgt in schriftlicher oder mündlicher Form und beinhaltet die Beantwortung von Fragen, die der/die Prüfende stellt. Die Dauer der Prüfung orientiert sich dabei an der Zahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-abschließende Prüfung</p>
ILV	Integrierte Lehrveranstaltung	<p>Die integrierte Lehrveranstaltung dient der Vermittlung theoretischer Grundlagen im Sinne eines Lehrvortrags, wobei in der Lehrveranstaltung zusätzliche Übungsbeispiele und / oder Fallbeispiele oder projektorientierte Aufgabenstellungen zur Veranschaulichung der Lehrinhalte eingesetzt werden.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-immanenter Prüfungscharakter</p>
SE	Seminar	<p>Das Seminar dient der fach- und themenbezogenen wissenschaftlichen Diskussion und Auseinandersetzung. Von den Studierenden werden in diesem Rahmen schriftliche und mündliche Beiträge gefordert.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-immanenter Prüfungscharakter</p>
UE	Übung	<p>Übungen zielen auf die Gewährleistung einer berufspraktischen Ausbildung ab, die durch die Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen (Übungsbeispiele, Fallstudien, Rollenspiele, etc.) gesichert werden soll. Hierbei soll insbesondere der Herstellung einer engen Verbindung zwischen Theorie und praktischer Anwendung zentrale Stellung eingeräumt werden.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-immanenter Prüfungscharakter</p>
LB	Laborübung	<p>Lehrveranstaltung, bei der theoretisches Wissen durch praktische Anwendung vertieft wird. Die Lehrveranstaltung zeichnet sich durch einen gewissen apparativen Einsatz aus.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-immanenter Prüfungscharakter</p>

RU	Rechenübung	<p>Die Rechenübung dient der praktischen Vertiefung der Lehrinhalte einer Vorlesung, wobei die Lehrinhalte in Form von konkreten Rechenübungen und Simulationen vermittelt werden.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-immanenter Prüfungscharakter</p>
PT	Projekt	<p>Projekte sind Vorhaben, bei denen die Studierenden aktiv eine konkrete, komplexe Aufgabe im Team unter Anwendung verschiedener Methoden und Techniken des Projektmanagements erarbeiten.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-immanenter Prüfungscharakter</p>
MT	Managementtechniken	<p>Managementtechniken sind Lehrveranstaltungen mit Trainings- und Workshopcharakter, die auf die Vermittlung sozialer und persönlichkeitsbezogener Kompetenzen abzielen und die Persönlichkeitsbildung der Studierenden unterstützen.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> Auf Grund der spezifischen Inhalte dieser Lehrveranstaltungsform wird ausschließlich die aktive Teilnahme festgestellt.</p>
BP	Berufspraktikum	<p>Das Berufspraktikum bietet den Studierenden einen Einblick in den Berufsalltag und die Möglichkeit der Erweiterung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten durch aktive Mitarbeit.</p> <p><i>Prüfungsmodalität:</i> LV-immanenter Prüfungscharakter</p>

PP	Projektarbeit	<p>Im Rahmen der Projektarbeit erarbeiten Studierende selbständig Lösungen für konkrete Aufgabenstellungen des Berufsfelds und stellen ihre Vorgehensweise und Ergebnisse in einem reflektierten Bericht dar.</p> <p>Dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> entwickeln sie ihr Wissen und Verständnis und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unbekanntem Umgebungen innerhalb eines breiteren oder interdisziplinären Kontexts, der mit ihrem Studienfach zusammenhängt; entwickeln sie die Fähigkeit, Wissen anzuwenden, mit komplexen Aufgaben fertig zu werden und trotz unvollständiger oder eingeschränkter Informationen Urteile zu fällen, wobei sie soziale und ethische Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Anwendung ihres Wissens und ihrer Urteile berücksichtigen; lernen sie, ihre Schlussfolgerungen sowie das Wissen und die Überlegungen, wie sie zu ihren Schlussfolgerungen gelangt sind, einem Experten- und Laienpublikum klar und eindeutig näher zu bringen; entwickeln sie jene Lernfähigkeiten, die es ihnen erlauben, ihr Studium auf eine größtenteils eigenständige Art und Weise fortzusetzen. <p>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</p>
WP	Wirtschaftspraktikum	<p>Wirtschaftspraktika dienen der berufspraktischen Ausbildung anhand konkreter Aufgabenstellungen aus der Wirtschaftspraxis.</p> <p>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</p>

<p>ULV Übersichts- lehrveranstaltung</p>	<p>In Übersichtslehrveranstaltungen werden theoretische und berufspraktische Inhalte vermittelt (z. B. durch Lehrvorträge, Exkursionen und Selbststudium). Wobei zusätzliche Übungs- und/oder Fallbeispiele oder projektorientierte Aufgabenstellungen zur Veranschaulichung der Lehrinhalte eingesetzt werden. Dabei ist auf eine differenzierte Darstellung konträrer Positionen und Ansätze genauso wie auf ungelöste Fragen eines Fachgebiets einzugehen. Von den Studierenden wird neben der kontinuierlichen, aktiven Beteiligung die Bewältigung mündlicher und/oder schriftlicher Prüfungen gefordert. Dabei</p> <p style="padding-left: 40px;">erwerben sie Wissen und ein Verständnis, das üblicherweise auf den bisherigen Ausbildungstand aufbaut und dieses erweitert und das eine Ausgangsbasis für neue Impulse bei der Entwicklung oder Anwendung von Ideen – oft im Bereich der Forschung – bietet.</p> <p><i>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</i></p>
---	---

ALV	Anwendungs- lehrveranstaltung	<p>In Anwendungslehrveranstaltungen werden theoretische und berufspraktische Inhalte vermittelt (z. B. durch Lehrvorträge, Exkursionen und Selbststudium) und die Bearbeitung berufspraktischer Aufgabenstellungen (z. B. durch Übungsbeispiele, Fallstudien, Rollenspielen) in Kombination mit einer fach- und funktionsbezogenen wissenschaftlichen Diskussion geübt. Von den Studierenden werden neben der kontinuierlichen Beteiligung wissenschaftlich fundierte schriftliche und mündliche Beiträge gefordert. Dabei</p> <p>erwerben sie Wissen und ein Verständnis, das üblicherweise auf den bisherigen Ausbildungsstand aufbaut und dieses erweitert und das eine Ausgangsbasis oder Gelegenheit für neue Impulse bei der Entwicklung oder Anwendung von Ideen – oft im Bereich der Forschung – bietet;</p> <p>entwickeln sie ihr Wissen und Verständnis und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unbekanntem Umgebungen innerhalb eines breiteren (oder interdisziplinären) Kontexts, der mit ihrem Studienfach zusammenhängt;</p> <p>lernen sie, ihre Schlussfolgerungen sowie das Wissen und die Überlegungen, wie sie zu ihren Schlussfolgerungen gelangt sind, einem Experten- und Laienpublikum klar und eindeutig näher zu bringen.</p> <p><i>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</i></p>
-----	----------------------------------	--

SLV	Sprachlehrveranstaltung	<p>In Sprachlehrveranstaltungen entwickeln Studierende ihre sprachlichen Fähigkeiten systematisch weiter, verbessern ihr Verständnis für internationale Kulturen und für die Befähigung zur interkulturellen Kommunikation durch kontinuierliche aktive Beteiligung und fundierte mündliche und schriftliche Präsentationen. Dabei</p> <p>erwerben sie Wissen und ein Verständnis, das üblicherweise auf den bisherigen Ausbildungsstand aufbaut und dieses erweitert und das eine Ausgangsbasis oder Gelegenheit für neue Impulse bei der Entwicklung oder Anwendung von Ideen bietet;</p> <p>lernen sie, ihre Schlussfolgerungen sowie das Wissen und die Überlegungen, wie sie zu ihren Schlussfolgerungen gelangt sind, einem Experten- und Laienpublikum klar und eindeutig näher zu bringen.</p> <p><i>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</i></p>
KLV	Kommunikationslehrveranstaltung	<p>In Kommunikationslehrveranstaltungen</p> <p>entwickeln Studierende ihre Kommunikationskompetenzen u.a. in einer Fremdsprache systematisch weiter;</p> <p>verbessern ihr Verständnis für ausgewählte Kulturen, Gesellschaften und Wirtschaftssysteme;</p> <p>trainieren interkulturelle Kompetenzen;</p> <p>reflektieren generell individuelle Stärken, Schwächen und Lernfortschritte.</p> <p>Von Studierenden werden neben dem Selbststudium die kontinuierliche, aktive Beteiligung an Kommunikationsprozessen sowie selbständige schriftliche und mündliche Beiträge gefordert.</p> <p><i>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</i></p>
EXK	Exkursion	<p>Die Exkursion ist ein wissenschaftlich oder berufspraktisch vor- und nachbereiteter und unter Leitung durchgeführter Lehr- bzw. Studienaufenthalt in berufsfeldbezogenen Einrichtungen (Unternehmen, Organisation, Institutionen, Veranstaltungen etc.).</p> <p><i>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</i></p>

EX	Prüfung	Prüfungen sind Leistungsbeurteilungen entsprechend den in dieser Prüfungsordnung angeführten Bestimmungen.
WA	Wissenschaftliches Arbeiten	<p>Die Studierende/der Studierende erlangt die Kompetenz, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu formulieren und die geeignete Methodik für die Bearbeitung zu finden. Sie/er kennt anerkannte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und beherrscht den wissenschaftlichen Schreibstil und die dabei gültigen Sprachregelungen. Die Studierende/der Studierende erlangt die Kompetenz des eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitens komplexer interdisziplinär zu lösender Fragestellungen und des eigenständigen Verfassens einer wissenschaftlichen Arbeit.</p> <p><i>Prüfungsmodalität: LV-immanenter Prüfungscharakter</i></p>